

## **Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund des § 19 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert 24.03.2023 (GVBl. S. 127), §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285,329), zuletzt geändert am 10.10.2019 (GVBl. S. 396), der §§ 14 bis 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert 07.12.2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in seiner Sitzung am 26.02.2024 die  
**Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Lauscha  
(Sondernutzungssatzung)**  
folgende Satzung über die beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und Plätzen der Stadt Lauscha innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen und Wege im Sinne des § 3 (1) Nr. 4 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), sind öffentliche Straßen und Wege, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder für diesen bestimmt sind. Die z. B. der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Wirtschaftswege) dienen und / oder als Sonderwege für Fußgänger sind.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten Straßen, -wegen und Plätze der Stadt Lauscha über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus die Erlaubnis der Stadt Lauscha (Sondernutzung).
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
  - a. Aufgrabungen,
  - b. Verlegung privater Leitungen,
  - c. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und –geräten, Fahnenstangen,

- d. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
  - e. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
  - f. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle,
  - g. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
  - h. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Für die Bestimmungen von Flächen auf öffentlichen Straßen zum Zwecke der Nutzung für stationsbasiertes Carsharing gelten die Besonderheiten des § 18a Thüringer Straßengesetz.
- (6) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch.
- (7) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte ist unzulässig.

### **§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Für Sondernutzungen i.S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Stadt von ihrem vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keine Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

### **§ 4 Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftliche mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Lauscha zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
- a. den Vor- und Nachnamen, die Wohnanschrift und die handschriftliche Unterschrift des Antragsstellers.
  - b. genaue Angaben zum Ort (Angabe der Straße, Flur-Nr., etc.), der örtlichen Begrenzung, Größe / Umfang, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung und

- den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist.
- c. im Falle des § 2 Abs. 5 einen expliziten Hinweis auf die Nutzung zum Carsharing,
  - d. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Aufforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben / Anlagen zu berichtigen.

- (3) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich dies der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Lauscha nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

### **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen, -wegen und Plätzen nach § 1 bedürfen einer Erlaubnis nicht:
  - a. in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutz-Dächer (Markisen), Vordächer
  - b. Licht-, Luft, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
  - c. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m, nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.
  - d. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitliche begrenzte Veranstaltungen, wie z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe, etc., am Leistungsort, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben, sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Märchenbilder und –figuren, Banner, etc.) in einer Höhe von über 4,50 m über der Fahrbahn.
  - e. das Aufstellen und Anbringen von Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergleichen im Gehwegbereich aus

*Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen oder / und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird.*

- f. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in den Luftraum hineinragen und mindestens 2,50 m über den Gehweg angebracht sind.*
  - g. behördlich genehmigte Straßensammlungen, sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.*
  - h. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt Lauscha auf den Gehwegen angebracht werden.*
  - i. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.*
  - j. historische Kellereingänge und Teppenanlagen.*
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des öffentlichen Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.*
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.*

### **§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehwegs wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.*
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer, vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.*

### **§ 7 Sorgfaltspflicht**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.*
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten*

*und zu erhalten. Er hat den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm überlassene öffentliche Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten bzw. hinterlassen.*

- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und / oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, sowie den Wasserabzugsrinnen) abgewendet wird und eine Änderung ihrer Lagen vermieden wird. Das Bauamt der Stadt Lauscha ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.*

### **§ 8 Schadenhaftung**

- (1) Die Stadt Lauscha haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Lauscha keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.*
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Lauscha für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt Lauscha für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Lauscha von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Lauscha erhoben werden.*
- (3) Die Stadt Lauscha kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.*
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.*

## **§ 9 Sicherheitsleistung**

- (1) Die Stadt Lauscha kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Lauscha durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - a. Nutzungen nach dem Bürgerlichem Recht, nach §§ 14 bis 23 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
  - b. Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße eine Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach, §§ 43 ff Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und / oder § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzungen.
- (3) Die Stadt Lauscha kann weitere Ausnahmen zulassen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a. entgegen § 2 Gemeindestraßen, -wege oder Plätze ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
  - b. den nach § 3 erteilten Auflagen und / oder Bedingungen nicht nachkommt
  - c. den Antrag auf Sondernutzung nach § 4 verspätet einreicht, Änderungen des Antrags nicht unverzüglich mitteilt, mit der Sondernutzung vor Erteilung der Erlaubnis beginnt
  - d. entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt

- e. die Sorgfaltspflicht nach § 7 nicht erfüllt / nicht nachkommt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält
- (2) Gemäß § 50 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V. m den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis 1000,00 € geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauscha über die Sondernutzung auf städtischem Verkehrsgrund und Plätzen vom 10.08.2010 außer Kraft.

Lauscha, den 31.07.2024

  
Müller-Deck  
Bürgermeister

